

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsinhalt.

I. Allgemeines

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Geschäftsbedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beidseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.

II. Kaufpreis

1. Der gesamte Kaufpreis (inkl. Nebenkosten) - bzw. nach erfolgter Anzahlung der Restpreis entsprechend - ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs, ansonsten zuvor 8 Kalendertage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Unbare Zahlungen des Käufers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto des Verkäufers als geleistet.
2. Anzahlungen bzw. unbare Zahlungen können nur nach entsprechender Vereinbarung mit dem Verkäufer vom Käufer geleistet werden.
3. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.
4. Eine Aufrechnung einer behaupteten Gegenforderung des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.

II. A) Preisanpassungsklausel Endkundenkaufverträge (Konsumenten) für KIA Neufahrzeuge

Aufgrund der bekannten, vom Verkäufer nicht beeinflussbaren Lieferengpässe bei Elektrofahrzeugen kann es zu erheblich längeren Lieferzeiträumen und damit verbundenen Preisänderungen des Herstellers und somit Veränderungen bei den Einkaufspreisen des Verkäufers kommen, welche vom Verkäufer ebenfalls nicht beeinflussbar sind. Der vereinbarte Kaufpreis für Elektrofahrzeuge kann daher angepasst werden, wenn sich der Listenpreis wie im Prospekt für das konkrete Fahrzeugmodell angeführt nach Unterschreiben des Kaufantrages bzw. Abschluss des Kaufvertrages ändert, wobei solche Änderungen innerhalb von zwei Monaten ab Unterschreiben des Kaufantrages bzw. Vertragsabschluss unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf von zwei Monaten kann der vereinbarte Kaufpreis in jenem Ausmaß geändert werden, in dem sich dieser Listenpreis zwischen dem Zeitpunkt der Unterschrift des Kaufantrages bzw. des Vertragsabschlusses mit dem Endkunden und dem Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges geändert hat. Dies gilt sowohl bei Erhöhungen wie auch bei Senkungen dieses Listenpreises. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Preissenkung zu informieren und den Kaufpreis entsprechend neu festzusetzen. Der Kunde hat das Recht beim Händler eine Überprüfung der Preisanpassung (Preiserhöhung) durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu begehren. Der Händler hat diese Überprüfung zu veranlassen und der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Einsicht in die zur Beurteilung der Richtigkeit der Preisanpassung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Dem Kunden entstehen hierdurch keine Kosten.

Die Preisanpassung ist mit maximal 5% des ursprünglichen Listenpreises (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) begrenzt. Die Preisanpassung ist 14 Kalendertage vor Auslieferung geltend zu machen und dem Kunden anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Überschreitung des Liefertermins durch den Verkäufer ist eine Erhöhung des Kaufpreises zu Lasten des Käufers ausgeschlossen ebenso bei Preisänderungen, die nicht vom Willen des Händlers unabhängig sind.

III. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen in voller Höhe beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt hat; jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Der Käufer hat vor Übernahme den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen. Erfüllungsort ist der vereinbarte Übergabeort. Mit der Übergabe gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
3. Der Verkäufer darf bei der Lieferung von der im Kaufvertrag umschriebenen Ausführung des Fahrzeugs abweichen, wenn es sich um eine serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffende Abweichung handelt, die dem Käufer wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar ist.
4. Die Abholfrist für den Käufer beträgt 5 Kalendertage. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen (Annahmeverzug), ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr in der Höhe von € 15,00 pro Kalendertag zu verrechnen, diese ist unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeugs fällig. Der Verkäufer haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden aus der Verwahrung nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden.
5. Der Käufer ist bei einer durch ihn selbst eingeleiteten Fremdfinanzierung verpflichtet, die Übernahmebestätigung und sonstigen notwendigen Dokumente dem Fremdfinanzierer binnen 2 Werktagen ab Übernahme des gegenständlichen Fahrzeugs zu übergeben. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt pro verabsäumten Kalendertag ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 0,5% des Kaufpreises als vereinbart.
6. Holt der Käufer das Fahrzeug nicht bis zu dem vereinbarten spätesten Erfüllungstermin an dem vereinbarten Abnahmeort ab, kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 (vierzehn) Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten. Zusätzlich kann der Verkäufer die in Punkt III. 4. vereinbarten Standgebühr dem Käufer in Rechnung stellen und als Pönale gilt der in Punkt VI. 4. genannte Schadenersatz als vereinbart.
7. Annahmeverzug liegt ebenfalls vor, wenn der Verkäufer dem Käufer das Fahrzeug bereits vor dem vereinbarten Erfüllungstermin an dem vereinbarten Abnahmeort ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitstellt, den Käufer hievon nachweislich verständigt hat und seit der Verständigung 10 Kalendertage vergangen sind. Danach ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr in der Höhe von € 15,00 pro Kalendertag zu verrechnen, welche unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeugs fällig ist. Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers - unter den in Punkt VI.6. genannten Voraussetzungen - nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, sein Vorbehaltseigentum an den Dritten (Geldgeber) abzutreten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art auch immer über das unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Fahrzeug zu treffen.
3. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer umgehend zu verständigen.

V. Liefertermin, Lieferfrist, Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Liefertermine und Lieferfristen werden ausdrücklich immer unverbindlich und nur gemäß den Auskünften der Hersteller angegeben, sofern sie nicht nachweislich ausdrücklich schriftlich fix vereinbart werden. Bei der Angabe auf Seite 1 des Kaufantrages/Kaufvertrages handelt es sich jedenfalls um einen unverbindlichen Liefertermin bzw. eine unverbindliche Lieferfrist. Alle angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind somit grundsätzlich nicht rechtsverbindlich und stehen immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Fahrzeugverfügbarkeit. Dies gilt für alle mündlich und schriftlich festgehaltenen bzw. zugesagten Lieferangaben. Die MitarbeiterInnen des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche (oder schriftliche außerhalb des Kaufvertrages z.B. per E-Mail) Zusagen zu Lieferterminen und Lieferfristen zu machen. Solche Zusagen sind immer nur als Schätzungen ihrerseits zu verstehen, welche keine verbindliche Wirkung für den Verkäufer haben, weswegen in diesem Falle keine Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer möglich sind.
3. Dem Käufer ist bekannt, dass es zu Verzögerungen von Herstellern bei der Auslieferung kommen kann. Dem Käufer ist aufgrund der Situation im Einzelnen bekannt, wie groß die Schwierigkeiten in der Lieferung und insbesondere in der Termintreue bei Herstellern sind. Vor diesem Hintergrund ist der Käufer sich darüber bewusst, dass es zu entsprechenden Verzögerungen kommen kann. Sollte der Hersteller eine Baureihe oder die Produktion eines bestimmten Modells einstellen oder nicht mehr fertigen, was zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorhersehbar ist, liegt objektive Unmöglichkeit der Lieferung vor. In diesem Falle sind keine Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer möglich.
4. Bei einer im Kaufvertrag genannten Lieferfrist oder eines Liefertermins handelt es sich um den Zeitrahmen oder den Zeitpunkt, den der Hersteller dem Verkäufer diesbezüglich bekannt gegeben hat. Verfügt der Verkäufer über das vertragsgegenständliche Fahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt, wird der Käufer darüber unverzüglich verständigt. Der Käufer ist mit der früheren Übernahme des Fahrzeugs und Zahlung des (restlichen) Gesamtkaufpreises ausdrücklich einverstanden.
5. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins gilt unabhängig davon nur, wenn nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände - wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt - die Einhaltung behindern, verzögern oder unmöglich machen; dies unabhängig davon, in welcher Sphäre sich solche Umstände ereignen bzw. ob sie ein von außen oder innen kommendes Ereignis darstellen. Zu diesen Umständen zählen u.a. auch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, ferner Fehlen von Materialien, Arbeitskonflikte (wie z.B. Aussperrung oder Streik) sowie Ausfall oder Lieferverweigerung des nicht zu ersetzenden Herstellers. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist (und zwar zumindest um die Dauer der Behinderung), wenn sie beim Hersteller und dessen Zulieferern eintreten. Derartige Umstände berechtigen den Verkäufer darüber hinaus wahlweise dazu, vom Vertrag kostenlos zurückzutreten. Auch nachträgliche vom Kunden gewünschte und vom Verkäufer akzeptierte Änderungen am oder im Zusammenhang mit dem Fahrzeug sowie Änderungen aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen (z.B. Änderungswünsche) verlängern die Lieferfrist entsprechend.
6. Wurde der Lieferverzug durch ein Ereignis, nach dem eben genannten Punkt V. 5 verursacht, kommt dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. In diesem Fall wird der Käufer von dem Ereignis und der voraussichtlichen Behinderungsdauer informiert. Ein Rücktrittsrecht kommt dem Käufer nur dann zu, wenn dem Verkäufer die Lieferung bzw. Leistungserbringung endgültig unmöglich wird. In diesem Fall sind keine Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer möglich.
7. Unabhängig davon, ob ein Ereignis nach Punkt V. 5 eintritt oder ein bestelltes Fahrzeug aus anderen Gründen nicht rechtzeitig lieferbar, erhält der Käufer vom Verkäufer unverzüglich entsprechend Nachricht.
8. Verstreicht die unverbindliche Lieferfrist bzw. der unverbindliche Liefertermin, ohne dass das Fahrzeug an den Kunden ausgeliefert wird, kann der Käufer von dem Verkäufer die Nennung einer verbindlichen Lieferfrist bzw. einen verbindlichen Liefertermin verlangen.
9. Kann die vereinbarte verbindliche Lieferfrist oder der verbindliche Liefertermin von dem Verkäufer nicht eingehalten werden, liegt noch kein Lieferverzug vor und der Käufer ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten seit dem Verstreichen des verbindlichen Liefertermins - bzw. nach Ablauf der verbindlichen Lieferfrist - wird der Verkäufer in Lieferverzug versetzt. Danach ist der Käufer im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzuges zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen für die Lieferung bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Vertragsrücktritt setzt. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, mit dem der Verkäufer sich in Verzug befindet.
10. Ist der Käufer mit einer Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist samt Nachfrist nachträglich einverstanden, bleibt der gegenständliche Kaufvertrag weiterhin aufrecht. Kann der Verkäufer eine neuerliche Lieferfrist oder neuerlichen Liefertermin dem Käufer nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins bzw. der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist nicht konkret zusagen und hält der Käufer trotzdem ausdrücklich am gegenständlichen Kaufvertrag fest, so kann der Käufer frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Zugang von dessen Einverständniserklärung bezüglich der Aufrechterhaltung des gegenständlichen Kaufvertrags vom Vertrag zurücktreten.
11. Generell stehen allfällige Schadenersatzansprüche, Deckungskäufe oder sonstige Ansprüche dem Käufer aus einem vom Verkäufer nicht zu vertretenden Lieferverzug nicht zu. Der Verkäufer haftet ausdrücklich nicht für Schäden, Folgeschäden, sonstige Aufwendungen und/oder Forderungen die aufgrund Lieferverzug bzw. nicht eingehaltene Liefertermine geltend gemacht werden. Auch können keinesfalls direkte oder indirekte Kosten, Folgekosten oder sonstige Forderungen aus dem Titel Lieferverzug geltend gemacht werden.

VI. Rücktritt, nachträgliche Preiserhöhung

1. Aufgrund der in kleiner Stückzahl erfolgten Fertigung der Fahrzeuge durch den Hersteller, behält sich der Hersteller in der Regel - trotz der dem Verkäufer erteilten Lieferzusage - die Belieferung des Verkäufers vor. Der Verkäufer muss sich daher den (verschuldensunabhängigen) Rücktritt vom Vertrag mit dem Käufer vorbehalten. Sollte der Verkäufer nicht beliefert werden, wird er den Käufer darüber unverzüglich verständigen, den vom Verkäufer unverschuldeten Rücktritt erklären und allenfalls geleistete Anzahlungen des Käufers binnen 14 Kalendertagen ab der Rücktrittserklärung zurückerstatten. In diesem Falle sind keine Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer möglich.
2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen an den Käufer rückzuerstatten.
3. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Kalendertagen mit der Erklärung setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnt, somit vom Kaufvertrag zurücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (unberechtigter Rücktritt des Käufers) fordert. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Verkäufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart.
4. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, **10% des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz (Stornogebühr)** zu verlangen oder konkret bezifferten Schadenersatz geltend zu machen. Dies gilt auch umgekehrt im Falle einer rechtlich unbegründeten Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer.
5. Es kommt erst dann ein gültiger Kaufvertrag zustande, bis die Geschäftsführung des Verkäufers die Zustimmung erteilt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt handelt es sich bei diesem Dokument nur um einen Kaufantrag des Käufers, an welchen der Käufer gebunden ist. Die Zustimmung gilt als angenommen, wenn der Käufer nicht binnen 14 Tagen ab Unterzeichnung dieses Dokuments von der Ablehnung des Kaufantrages schriftlich informiert wird. Wird der Kaufantrag nicht von der Geschäftsführung genehmigt, liegt kein Rücktritt vor, sondern der Kaufantrag wurde, bevor ein Kaufvertrag zustande kam, abgelehnt.
6. Sollte nach Vertragsabschluss eine gesetzliche Anpassung von vertragsgegenständlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben (wie z.B. Steuern, Zöllen, NoVA, etc.) erfolgen und sich dadurch letztendlich der Gesamtkaufpreis verändern, so kann eine diesbezügliche Nachverrechnung an den Käufer bis zur Übergabe des Fahrzeugs schriftlich vom Verkäufer geltend gemacht werden. Sollte sich der Gesamtkaufpreis dadurch verringern, erfolgt eine Nachverrechnung zu Gunsten des Käufers.
7. Sollte der Fahrzeughersteller gegenüber dem Verkäufer nach Vertragsabschluss des gegenständlichen Kaufvertrages eine Erhöhung des Kaufpreises geltend machen, die nicht öffentlich-rechtliche Abgaben nach Punkt VI 6. oder Punkt II. A) betreffen, so hat der Verkäufer den Käufer darüber unverzüglich noch vor Auslieferung des Fahrzeugs schriftlich zu verständigen. Dem Käufer steht es in diesem Fall frei, den bekanntgegebenen erhöhten Kaufpreis zu akzeptieren und am Kauf festzuhalten oder in weiterer Folge mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung über das Einverständnis der bekannt gegebenen Kaufpreiserhöhung oder den Vertragsrücktritt hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang beim Verkäufer.
8. Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Käufer nach Punkt V. 10., VI.2. oder VI.7. gilt der gegenständliche Kaufvertrag als gegenstandslos, der Käufer hat weder irgendwelche Kosten zu tragen noch irgendwelche weiteren Schritte zu tätigen. Der Verkäufer bestätigt unverzüglich nach Einlangen des Vertragsrücktritts dem Käufer die Vertragsauflösung. Der Verkäufer hat eine etwaige Anzahlung innerhalb von 14 Tagen an den Käufer rückzuerstatten. Der Käufer und Verkäufer erklären die Vertragsauflösung als einvernehmlich und endgültig und verzichten gegenseitig auf jedwede weitere Forderung für jetzt und die Zukunft.

VII. Gewährleistung / Garantie

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist der Käufer zunächst berechtigt, vom Verkäufer Verbesserung (Reparatur) zu verlangen. Darüber ist der Verkäufer unmittelbar zu verständigen und diesem die Feststellung eines Mangels zu ermöglichen.
2. Der Verkäufer kann die Herstellung des mangelfreien Zustands verweigern, wenn ihm sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären. Bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind unter anderem der Wert der mangelfreien Ware und die Schwere des Mangels zu berücksichtigen. In diesem Fall hat der Käufer das Recht der Preisinderung bzw. Austausch der mangelhaften Sache bzw. Vertragsauflösung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Erfüllung von Gewährleistungspflichten erfolgt, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen kommen, am Firmensitz des Verkäufers.
4. Im Falle der Vertragsauflösung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeugs durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung bzw. den Wertverlust aufgrund zwischenzeitlich entstandener Schäden zu leisten.
5. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen, wie sie sich aus den gegenständlichen Garantiebedingungen ergeben.
6. Eine freiwillige Garantiezusage darf die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht einschränken und muss Name und Anschrift des Garantiegebers, Inhalt, Dauer sowie räumliche Geltung enthalten. Gehen aus der Erklärung die garantierten Eigenschaften nicht hervor, so haftet der Garantiegeber dafür, dass das Fahrzeug die gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften hat.

VIII. Adressenänderung, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
2. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

IX. Sonstige Vertragsbestimmungen

1. Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich; sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder an eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben.
2. Nebenabreden in mündlicher oder schriftlicher Form, welche zwischen einem Vertriebspartner (Vermittler) des Verkäufers und dem Kunden vereinbart wurden (z.B. lebenslange Rabatte auf Ölwechsel, Reifenwechsel), sind nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages. Diese Nebenabreden sind ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vertriebspartner (Vermittler) und dem Käufer und haben nur an dessen Betriebsstätten Gültigkeit. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet solche getätigten Nebenabreden anzuerkennen.

X. Datenschutz

1. Die von Ihnen als Kunde bereit gestellten personenbezogenen Daten, wie Vor- und Nachname inkl. Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonkontaktdaten, Bankverbindungs- und Kreditkartendaten, Finanzierungsdaten sowie die damit in Verbindung stehenden Fahrzeugdaten, werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und -erfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.
2. Soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an Empfänger, wie etwa Hersteller und Importeure, Gutachter, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Telekommunikationsanbieter, Mailingdruck- und Telefonagenturen, Banken, Factoring-Unternehmen, Zessionare und Leasingunternehmen, Kreditauskunfteien, Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung, IT Dienstleister, Finanzämter, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Versicherungen aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages oder des Eintritts des Versicherungsfalles, übermittelt.
3. Ihre personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Bezüglich näherer Informationen zum Datenschutz wird auf folgende Adresse verwiesen: <https://www.auto-guenther.at/datenschutz.html>
4. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich bitte an uns unter folgender Adresse: Auto Günther GmbH, z.H. Datenschutzabteilung, Hamerlingstraße 13 – 15, 4020 Linz oder dsgvo@auto-guenther.at
5. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Ich (wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt dieses schriftlichen Kaufantragtextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlichen Zusagen überschreitet der Vertreter (Angestellte) des Verkäufers eine Vollmacht. Die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht.

4020 Linz

Hamerlingstraße 13-15
Tel. 0732 / 65 50 25-0
Fax. 0732 / 65 50 25-88
office@auto-guenther.at

4040 Urfahr

Mostnystraße 4
Tel. 0732 / 75 03 50
Fax. 0732 / 75 03 60
urfahr@auto-guenther.at

4600 Wels

Linzer Straße 179
Tel. 07242 / 44 586-0
Fax. 07242 / 44 478
wels@auto-guenther.at

Auto Günther GmbH
www.auto-guenther.at